

Einführung in das Strafrecht



Schuld als Voraussetzung der Strafbarkeit

Prof. Dr. Felix Herzog

Schuld

I. Tatbestand

- a. Objektiver Tatbestand
- b. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Schuld

- Der Täter darf nicht allein deshalb bestraft werden, weil sein Verhalten Unrecht ist. Vielmehr muss er auch schuldhaft gehandelt haben!
 - folgt aus § 46 I 1 StGB, Art. 1 I, 20 III GG



Nulla poena sine culpa

Schuld

- Schuld wird als Unwerturteil über die geistig-seelische Beziehung des Täters zu seiner Tat gesehen (**normativer Schuldbegriff**)
- Gegenstand des Schuldvorwurfes ist immer die konkrete Tat, die durch den Gesinnungsunwert gekennzeichnet ist
 - eine lediglich rechtsfeindliche Gesinnung, die sich nicht in einer konkreten Tat widerspiegelt, ist straflos

Schuld

Das Schuldprinzip

- Kriminalstrafe darf nur darauf gegründet werden, dass dem Täter seine Tat persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann
(Strafbegründungsschuld)
- notwendig ist eine Kongruenz zwischen Unrecht und Schuld, die Schuld muss also sämtliche Elemente des konkreten Unrechts umfassen (Schuld-Unrechts-Kongruenz)

Schuld

Das Schuldprinzip

- die vom Gericht verhängte Strafe darf **in ihrer Dauer das Maß** der Schuld **nicht übersteigen** und zwar auch dann nicht, wenn Behandlungs-, Sicherungs- oder Abschreckungsinteressen eine längere Inhaftierung als wünschenswert erscheinen ließen (Strafmaßschuld, vgl. § 46 I StGB)

- Prüfungsaufbau der Schuld
 - nur zu prüfen, wenn der Sachverhalt Anhaltspunkte dafür bietet

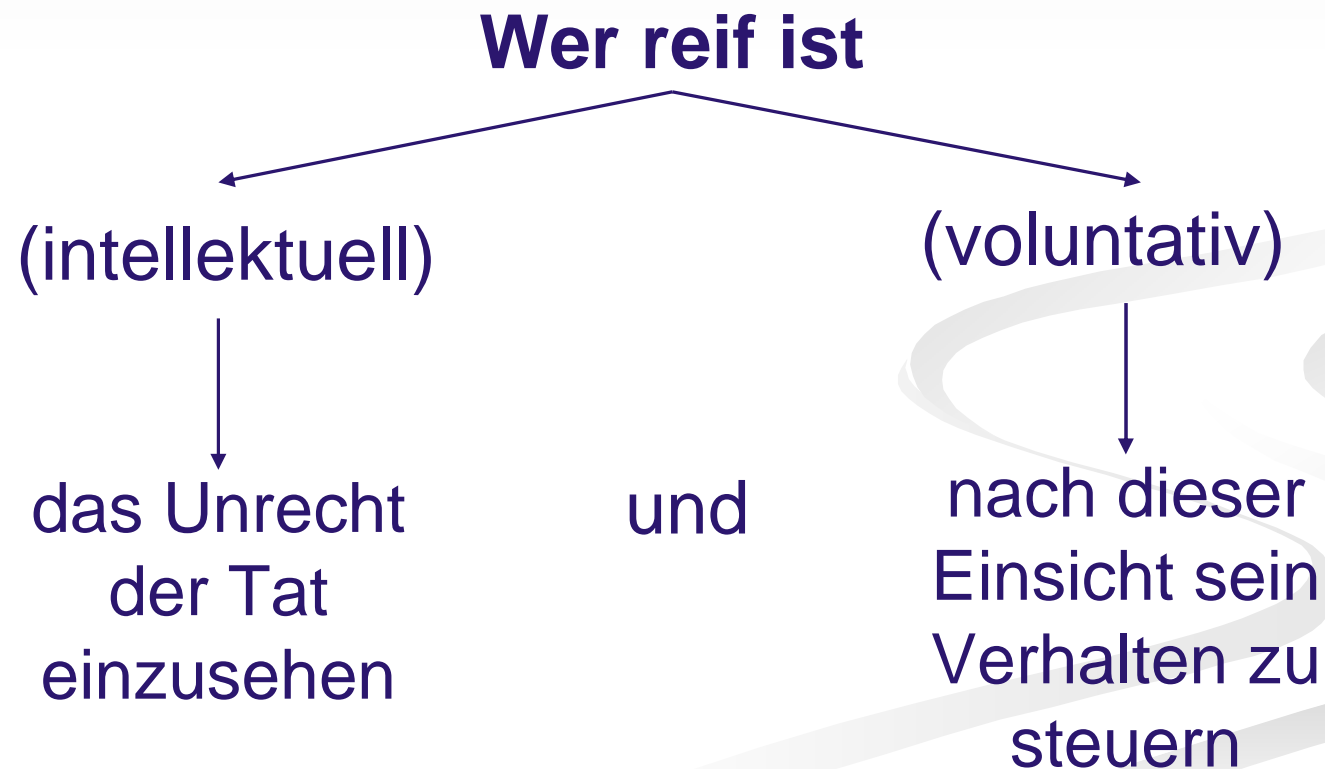
1. Schuldfähigkeit

- eines erwachsenen und heranwachsenden (vgl. § 105 I JGG) Täters entfällt nur ausnahmsweise nach § 20 StGB (vgl. aber § 3 S.1 JGG zum Jugendlichen)
- während die Schuldunfähigkeit eines Kindes (= unter 14 Jahren) gem. § 19 StGB unwiderleglich vermutet wird

Schuld

Elemente der Schuld

- grds. sind Personen über 14 Jahren schuldfähig, § 19 StGB



- Einschränkungen bei 14 – 18jährigen entsprechend ihrer Entwicklungsreife, § 3 JGG
- nach § 20 StGB kann aber unter den dort genannten Voraussetzungen die Schuldfähigkeit entfallen
- die verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB lässt zwar die Schuld grds. bestehen, führt aber zu einer fakultativen Strafmilderung

2. Spezielle Schuldmerkmale (str.)

- vereinzelt enthält ein gesetzlicher Straftatbestand ausdrücklich Merkmale, die bestimmte Voraussetzungen auf der Schuldebene fordern, die ausschließlich den Gesinnungsunwert einer Tat kennzeichnen
Bsp.: Böswilligkeit, §§ 90 a I Nr.1, 225 StGB;
Rücksichtslosigkeit, § 315 c StGB

3. Unrechtsbewusstsein

- nach der Schuldtheorie selbstständiges Schuldelement
➤ relevant für die Prüfung von § 17 StGB

- Unrechtsbewusstsein ist die Einsicht des Täters, Unrecht zu tun
 - stellt ein selbstständiges Schuldmerkmal dar, ist tatbestandsbezogen und teilbar und entfällt lediglich dann, wenn der Täter einem unvermeidbaren Verbotsirrtum unterliegt (§ 17 StGB)

4. Schuldformen

- a. Beim **Vorsatzdelikt** indiziert der Tatbestandsvorsatz den **Schuldvorsatz**.

Dieser Schuldvorsatz fehlt ausnahmsweise dann, wenn sich der Täter in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befindet, also glaubt, er würde gerechtfertigt handeln, weil er das tatsächliche Vorliegen eines rechtfertigenden Sachverhalts annimmt.

b. Beim **Fahrlässigkeitsdelikt** muss im Rahmen der Schuld festgestellt werden, ob dem jeweiligen Täter die Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auch individuell möglich war.

Beim Erfolgsdelikt muss der Erfolg nicht nur objektiv, sondern auch **subjektiv** vorhersehbar und vermeidbar sein.

Fahrlässigkeitsschuld liegt vor, wenn der Täter eine besonders sorglose oder nachlässige Einstellung gegenüber den Sorgfaltsanforderungen der Rechtsordnung besitzt.

5. Schuldausschließungsgründe/Entschuldigungsgründe

- Vorliegen besonderer Umstände, welche die Schuld entfallen lassen

- **Schuldausschließungsgründe**
 - §§ 17 S.1, 19, 20 StGB schließen die Schuld des Täters schon begrifflich aus, weil ihm die erforderliche Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit fehlt (§§ 17, 20 StGB) bzw. als fehlend vermutet (§ 19 StGB) wird

- fehlt dem Täter das Unrechtsbewusstsein befindet er sich in einem **Verbotsirrtum**, § 17 S.1 StGB
 - zum Schuldausschluss führt allerdings nur der **unvermeidbare**, nicht dagegen der nach § 17 S.2 StGB lediglich (fakultativ) strafmildernd wirkende vermeidbare Verbotsirrtum
 - wenn der Täter sein Verhalten für verboten hält, handelt er mit Unrechtsbewusstsein selbst dann, wenn ihm die einschlägige Strafnorm unbekannt ist

Unrechtsbewusstsein bedeutet also Verbotskenntnis!

Schuld

Elemente der Schuld

1. es ist zu fragen, ob dem Täter das Unrechtsbewusstsein seines konkreten Verhaltens gefehlt, er sich also im **Verbotsirrtum** befunden hat
2. es ist zu erörtern, ob der Verbotsirrtum für ihn **unvermeidbar** gewesen ist

Schuld

Elemente der Schuld

Unvermeidbar ist der **Irrtum** nur, wenn entweder bestehende Unrechtszweifel von einer zuständigen und kompetenten Stelle ausgeräumt worden sind oder der Täter trotz gehöriger Anspannung seines Gewissens keinen Anlass gehabt hat, an der Rechtmäßigkeit seines Verhaltens zu zweifeln.

- ggü. § 17 S.1 StGB bildet § 20 StGB allein für den Fall fehlender Unrechtseinsicht eine Sonderregel
 - als Ausnahmetatbestand wird § 20 StGB nur bei Anhaltspunkten für die Schuldunfähigkeit des Täters erheblich
 - grds. ist ein erwachsener Täter schuldfähig!

- zeigen sich Indizien für die Schuldunfähigkeit, gebietet § 20 StGB eine zweistufige Prüfung
 1. es wird ermittelt, ob beim Täter ein in § 20 StGB bezeichneter **abnormer Geistes- oder Seelenzustand** vorliegt
 2. es ist zu prüfen, ob die Auffälligkeiten der ersten Stufe die **Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit** des Täters zur Zeit der Tat ausschließen

§ 20 StGB bildet einen Schuldausschließungsgrund, § 21 StGB eine bloß fakultative Strafzumessungsregel (§ 49 I StGB) bei nur erheblich verminderter Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit.

§ 21 StGB ist daher nicht in der Schuld, sondern im Rahmen der Strafzumessungserwägungen zu prüfen!

- Entschuldigungsgründe
 - anders als Schuldausschließungsgründe hindern Entschuldigungsgründe nicht schon begrifflich die Entstehung der Schuld, vielmehr lässt nur der geminderte Unrechts- und Schuldgehalt den **Schuldvorwurf entfallen**, so dass Strafflosigkeit eintritt

- Übersicht über die wichtigsten Entschuldigungsgründe
 - Notwehrexzess, § 33 StGB
 - Entschuldigender Notstand, § 35 StGB
 - Übergesetzlicher entschuldigender Notstand
 - Handeln auf Anordnung oder Befehl
 - Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

- Täter geht aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der zulässigen Notwehr hinaus und wird gem. § 33 StGB nicht bestraft
- Wortlaut des § 33 StGB legt folgendes Prüfungsschema nahe:
 - I. Verwirklichung des Tatbestandes durch den Täter
 - II. Rechtswidrigkeit des Täterverhaltens

- III. Schuldausschluss infolge Notwehrexzess
 - a) Überschreitung der Grenzen der Notwehr
h.M.: der Angegriffene geht bei einem gegenwärtigen Angriff über die nach § 32 II StGB erforderliche Abwehr hinaus (intensiver Notwehrexzess)
 - b) aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken
(asthenische Affekte)

Notstand ist ein Zustand gegenwärtiger Gefahr für ein rechtlich geschütztes Interesse, der nur durch Verletzung rechtlich geschützter Interessen eines anderen abgewendet werden kann.

- bei dem entschuldigenden Notstand stehen sich zwei gleichwertige Rechtsgüter gegenüber
- in existenzbedrohenden Konflikten wird der psychische Druck so stark, dass normgemäßes Verhalten nicht mehr zumutbar ist

1. Objektive Merkmale

- a. Notstandslage (= Notsituation)
 - a) Gefahr
 - b) gegenwärtig
 - c) für Leib, Leben und Freiheit
 - d) des Täters, eines Angehörigen oder einer nahestehenden Person

- b. Notstandshandlung
 - a) Erforderlichkeit („nicht anders abwendbar“)
 - Geeignetheit
 - relativ mildestes Mittel
 - b) Verhältnismäßigkeit (kein offensichtliches Missverhältnis)
 - c) keine Zumutbarkeit i.S. des § 35 I 2, insb. keine:
 - schuldhafte Herbeiführung der Notstandslage
 - besondere Gefahrtragungspflicht

2. Subjektives Element

Rettungswille

Schuld

Entschuldigender Notstand, § 35 I StGB

Unterscheidung rechtfertigender – entschuldigender Notstand

Rechtfertigender Notstand	Entschuldigender Notstand
Interessenabwägung: wesentliches Überwiegen des gefährdeten Rechtsguts	Keine Interessenabwägung: Rechtsgüter können auch gleichwertig sein
Keine Beschränkung, d.h. notstandsfähig sind alle Rechtsgüter: die des Täters, eines Angehörigen oder einer anderen nahestehenden Person	Beschränkung auf bestimmte notstandsfähige Rechtsgüter: „Leib, Leben, Freiheit“ und bei Eingreifen zugunsten Dritter – auf Rechtsgüter des Täters oder ihm nahestehender Personen

Schuld

Entschuldigender Notstand, § 35 I StGB

Rechtfertigender Notstand	Entschuldigender Notstand
Wirkt rechtfertigend, daher keine Teilnahme nach §§ 26, 27 StGB möglich	Wirkt nur schuldausschließend, daher Teilnahme nach §§ 26, 27 StGB möglich
Notwehr gegen (durch Notstand) gerechtfertigten Angreifer nicht möglich	Notwehr gegen entschuldigenden, aber rechtswidrig handelnden Angreifer möglich
Bei Irrtum über das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen des Notstands: § 16 I 1 StGB	Bei Irrtum über die in § 35 I genannten Umstände greift lediglich § 35 II ein (nicht § 17 StGB)

Schuld

Übergesetzlicher entschuldigender Notstand

- Voraussetzungen:
 - objektiv muss die Handlung das **einzigste Mittel** sein zur Verhinderung eines noch größeren Übels in einer einmaligen Situation
 - subjektiv muss das Handeln des Täters getragen sein
 - von einer **rechtsgutserhaltenden Tendenz** oder
 - von einer **Gewissensentscheidung**, die in dem Freiheitsraum des Betroffenen nicht eingreift
- Bsp.:** E unterlässt es für seine todkranke Ehefrau ärztliche Hilfe zu rufen, weil beide aus religiöser Überzeugung meinen, diese ablehnen zu müssen.

Schuld

Übergesetzlicher entschuldigender Notstand

- die Gesamtsaldierung muss ergeben, dass eine Bestrafung in diesen Fällen vor allem aus präventiven Gründen sinn- und zwecklos wäre



Vielen Dank

Prof. Dr. Felix Herzog